

11 Sa 885/13
30 Ca 2775/13
(ArbG München)

Verkündet am: 05.03.2014

Öschay
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

E.
vertreten durch das C. Dienststelle A-Stadt
C-Straße, A-Stadt

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.
D-Straße, A-Stadt

hat die 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Neumeier und die ehrenamtlichen Richter Vögele und Reichenwallner

für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München (Az.: 30 Ca 2775/13) vom 01.10.2013 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.**
- 2. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über den Anspruch der Klägerin auf Zahlung der vollständigen Jahressonderzahlung ohne die von dem Beklagten vorgenommene Kürzung.

Die Klägerin war seit dem 01.02.1996 beim Polizeipräsidium A-Stadt beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anwendbar. Das zuletzt von der Klägerin erzielte Bruttomonatsgehalt gemäß Entgeltgruppe E 11 Stufe 5+ des TV-L betrug € 2.565,35. Mit Bescheid vom 02.11.2010 wurde das Vorliegen einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 80 festgestellt. Die Klägerin ist seit Mitte des Jahres 2011 arbeitsunfähig erkrankt. Mit Bescheid vom 22.11.2012 wurde der Klägerin Rente wegen Erwerbsminderung seit dem 01.08.2012 gewährt. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin endete mit Ablauf des 02.01.2013.

Aufgrund der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin wurden im Jahr 2011 152 Stunden Urlaubsanspruch auf das Jahr 2012 übertragen. Im Kalenderjahr 2012 konnte die Klägerin aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit keinen Urlaub nehmen. Es erfolgte eine Urlaubsabgeltung mit der Gehaltsabrechnung 02/2013 i.H.v. € 7.893,20 brutto.

Die Klägerin erzielte im Monat August 2011 Bezüge i.H.v. € 2.507,53 brutto.

Mit Schreiben vom 08.11.2012 teilte der Beklagte der Klägerin zunächst mit, dass für das Kalenderjahr 2012 eine Jahressonderzahlung i.H.v. € 167,17 brutto geleistet werde (1/12). Gemäß der Bezügemitteilung des Landesamtes für Finanzen vom 14.01.2013 wurde der Klägerin ein weiterer Anteil der Jahressonderzahlung i.H.v. 3/12 von € 2.006,02, d. h. i.H.v. € 501,50 brutto bezahlt.

In § 20 TV-L ist unter der Überschrift „Jahressonderzahlung“ folgende Regelung enthalten:

- „(1) *Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.*
- (2) *Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen . . . E 9 bis E 11 80 v.H.. . . der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3. . .*
- (3) *Bemessungsgrundlage i.S.d. Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; . . .
Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3: . . . Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage der Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.*
- (4) *Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. . . .Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist. . . .“*

In § 21 TV-L ist unter der Überschrift „Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung“ folgende Regelung enthalten:

„In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1, § 26 und 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. . . .“

- 4 -

In § 22 TV-L ist das Entgelt im Krankheitsfall, in §§ 26 und 27 TV-L der Erholungsurlaub bzw. Zusatzurlaub geregelt. § 26 TV-L verweist im Übrigen auf das Bundesurlaubsgesetz mit geringfügigen Abweichungen.

Mit dem vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin die restliche Jahressonderzahlung i.H.v. € 1.337,34 brutto.

Die Klägerin war erstinstanzlich der Auffassung, dass eine Minderung der Jahressonderzahlung 2012 gem. § 20 Abs. 4 TV-L nicht in Betracht komme, da die Klägerin Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Form des Urlaubsentgeltes gehabt habe. Dieser Entgeltanspruch sei durch die letztlich ausgezahlte Urlaubsabgeltung realisiert worden. Die Urlaubsabgeltung habe letztlich Urlaubsentgelt für die Monate Mai bis Dezember 2012 umfasst. Jedenfalls habe die Klägerin während des gesamten Jahres 2012 Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub besessen. Dieser sei letztlich durch die Urlaubsabgeltung realisiert worden. Eine Kürzung sei daher nicht zulässig.

Die Klägerin beantragte erstinstanzlich:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.504,32 brutto (Jahressonderzahlung 2012) nebst Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragte erstinstanzlich:

Klageabweisung.

Der Beklagte war erstinstanzlich der Auffassung, dass die Klägerin keine weitergehenden Zahlungsansprüche besitze, da die Klägerin seit 26.07.2011 arbeitsunfähig erkrankt sei und daher lediglich Anspruch auf Entgeltfortzahlung mit anschließendem Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis letztlich 23.04.2012 gehabt habe. Die Sonderzuwendung sei

nach § 20 Abs. 4 TV-L auf 4/12 zu kürzen gewesen, da die Klägerin Entgelt i.S.d. § 20 Abs. 4 TV-L lediglich bis April 2012 erhalten habe. Die Klägerin habe kein Urlaubsentgelt erhalten, da die Klägerin aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit den Urlaub nicht nehmen habe können. Die Urlaubsabgeltungsansprüche, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet wurden, seien nicht zu berücksichtigen.

Das Arbeitsgericht hat mit dem angefochtenen Endurteil vom 01.10.2013 die Klage abgewiesen. Es hat dies damit begründet, dass die Kürzung zu Recht erfolgt sei. Es sei durch Auslegung zu ermitteln, was unter Entgelt bzw. Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Abs. 4 TV-L zu verstehen sei. Darunter fielen aber lediglich die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall bzw. die Entgeltzahlungen während eines Urlaubs, nicht aber der Urlaubsabgeltungsanspruch. Insoweit sei nur die Entgeltzahlungspflicht während des gewährten Urlaubs in Bezug genommen, nicht aber ein Urlaubsabgeltungsanspruch. Auch der Sinn und Zweck der Regelung spreche für dieses Ergebnis, da die Jahressonderzahlung gekürzt werde für die Zeiten, in denen die Hauptleistungspflichten suspendiert seien. Hiervon ausgenommen seien lediglich ausdrücklich die im Tarifvertrag genannten Ausnahmen, wie etwa der Krankengeldzuschuss. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses überhaupt entstehen könne.

Gegen dieses, der Klägerin am 10.10.2013 zugestellte, Endurteil richtet sich die Berufung der Klägerin mit Schriftsatz vom 06.11.2013, am 07.11.2013 beim Landesarbeitsgericht München eingegangen.

Die Klägerin begründet erneut den Anspruch auf vollständige Zahlung der Jahressonderzahlung vor allem damit, dass zwar die tariflichen Vorschriften über den Verweis auf § 26 TV-L und durch diesen auf das Bundesurlaubsgesetz auch die Urlaubsabgeltung erfassen. Dies sei aber nicht maßgeblich, da die Urlaubsabgeltung nicht Entgelt oder Entgeltfortzahlung darstelle. Jedoch habe die Klägerin in jedem Monat des Jahres 2012, trotz ihrer bestehenden Arbeitsunfähigkeit, einen Urlaubsanspruch von monatlich 2,5 Tagen erworben und damit auch einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Urlaubsfall. Da es ausreichend sei, wenn wenigstens an einem Kalendertag eines Monats Entgeltansprüche bestünden, die Klägerin aber in jedem Monat zumindest Anspruch auf Urlaubsentgelt im

Umfang von 2,5 Tagen erworben habe, sei eine Kürzung nicht zulässig. Die Urlaubsentgeltansprüche seien vom Urlaubsanspruch nicht zu trennen auch nach der Rechtsprechung des EuGH. Letztlich hätten sich diese Urlaubsentgeltansprüche auch in der Urlaubsabgeltung realisiert. Auch sei die Jahressonderzahlung an die Stelle des früheren Urlaubsgeldes getreten und daher entsprechend dem Urlaub ungekürzt auszuzahlen.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

Das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 01.10.2013, Az.: 30 Ca 2775/13, wird geändert. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.337,34 brutto (Jahressonderzahlung) neben Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinsatz seit 01.12.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragte zuletzt:

Zurückweisung der Berufung.

Der Beklagte war der Auffassung, dass ein weiterer Zahlungsanspruch der Klägerin nicht in Betracht komme, da die Regelungen des Tarifvertrages voraussetzen würden, dass die Klägerin tatsächlich ein Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung habe. Einen solchen Anspruch habe die Klägerin jedoch nur für die ersten 6 Wochen ihrer Arbeitsunfähigkeit und für die Zeiten, in denen sie einen Zuschuss zum Krankengeld erhalten habe, mithin bis Ende April 2012. Darüber hinaus habe die Klägerin aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit keinen weitergehenden Entgeltanspruch gehabt. Weder handle es sich bei der Urlaubsabgeltung um einen Entgeltanspruch, der Urlaubsabgeltungsanspruch sei kein Surrogat zum Urlaubsanspruch und entstehe zwingend erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, noch stehe der Klägerin ein Urlaubsentgelt im Jahr 2012 zu. Die von Seiten der Klägerin zitierte Rechtsprechung betreffe nur den Verfall des Urlaubsanspruches. Da die Klägerin aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit Urlaub nicht einbringen konnte, habe sie auch

keinen Anspruch auf Urlaubsentgelt gehabt, so dass die Kürzung letztlich rechtmäßig erfolgt sei.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze vom 06.11.2013, 28.11.2013, 13.01.2014, 15.02.2014, 26.02.2014 sowie auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

I.

Die gem. § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520 ZPO) und daher zulässig.

II.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Zu Recht hat der Beklagte entsprechend den Regelungen des TV-L eine Kürzung der Sonderzahlung vorgenommen. Ein über den bezahlten Betrag hinausgehender Zahlungsanspruch hinsichtlich der Jahressonderzahlung 2012 besteht nicht.

1. Zu Recht hat das Arbeitsgericht München den Anspruch der Klägerin verneint, da Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung i.S.d. § 20 Abs. 4 Satz 1 TV-L in den Monaten Mai bis Dezember 2012 von Seiten der Klägerin nicht erzielt wurde und insoweit eine Kürzung der Jahressonderzahlung rechtmäßig vorgenommen wurde. Insoweit wird auch auf die zutref-

fende Begründung des Arbeitsgerichts, insbesondere im Hinblick auf die Auslegung der Begriffe, Bezug genommen.

a) § 20 Abs. 4 Satz 1 TV-L verweist an sich hinsichtlich der Ansprüche auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts auf § 21 TV-L. Dieser wiederum beinhaltet in § 21 Satz 1 einen Verweis auf die Fälle der Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1, § 26 und § 27 TV-L. § 22 Abs. 1 TV-L beinhaltet das Entgelt im Krankheitsfall, das die Klägerin nach April 2012 jedenfalls nicht mehr erhalten hat. Es bestand auch kein entsprechender Anspruch hierauf. Dies hat die Klägerin auch nicht behauptet. § 26 und § 27 TV-L regeln die Urlaubsansprüche hinsichtlich des Erholungsurlaubes sowie des Zusatzurlaubes.

Zu Recht hat das Arbeitsgericht, was auch die Klägerin zuletzt zugestanden hat, richtigerweise die gezahlte Urlaubsabgeltung nicht als Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung im Sinne der tariflichen Vorschriften verstanden. Denn hierbei handelt es sich letztlich um einen reinen Zahlungsanspruch der nicht genommenen Urlaubsansprüche, der erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht (vgl. BAG Urteil v. 18.12.2013 – 9 AZR 494/12; BAG Urteil v. 21.02.2012 – 9 AZR 486/10). Dies hat aber auch letztlich die Klägerin zugestanden.

b) Entgegen der Auffassung der Klägerin entfällt die Kürzung auch nicht deswegen, weil die Klägerin im Jahr 2012 Urlaubsansprüche erworben hat, die dann auch letztendlich zu Beginn des Jahres 2013 abgegolten wurden. Denn die Klägerin hat im Jahr 2012 keinen Urlaubsentgeltanspruch erworben. Dieser Urlaubsentgeltanspruch würde voraussetzen, dass die Klägerin im Jahr 2012 Urlaubsansprüche eingebracht hatte. Erst mit der Einbringung des Urlaubs entsteht der Urlaubsentgeltanspruch (vgl. BAG Urteil v. 20.06.2000 – 9 AZR 405/99; BAG Urteil v. 03.12.2002 – 9 AZR 535/01). Das Urlaubsentgelt ist das Entgelt, das der Arbeitnehmer während der Urlaubsgewährung als weiterbestehenden Anspruch auf Arbeitsentgelt erhält.

Die Klägerin hat aber Urlaub etwa in den Monaten Mai bis Dezember 2012 nicht eingebracht und auch nicht gewährt erhalten. Daher hat sie auch keinen Anspruch auf Urlaubsentgelt in diesem Zeitraum erworben. Die Klägerin hatte an sich Anspruch erworben auf bezahlten Urlaub. Diesen Urlaubsanspruch, der auch nach der Rechtsprechung des

EuGH und des BAG nicht ohne weiteres verfällt, ist aber nicht gleichzusetzen mit dem Urlaubsentgeltanspruch. Dieser entsteht erst dann, wenn Urlaub eingebracht wird. Dieses Urlaubsentgelt wiederum ist auch in § 26 i.V.m. § 21 TV-L geregelt. Ohne entsprechende Urlaubseinbringung entsteht aber auch kein Urlaubsentgeltanspruch. Auch wenn nach der Rechtsprechung des EuGH der Urlaubsentgeltanspruch mit dem Urlaubsanspruch verknüpft ist, weil die gesetzlichen Ansprüche auf Urlaub immer auch einen Anspruch auf Zahlung von Urlaubsentgelt beinhalten, ändert dies nichts daran, dass zwar ein entsprechender Anspruch auf Urlaub und im Falle der Einbringung auf Urlaubsentgelt besteht, der Urlaubsentgeltanspruch aber tatsächlich erst dann zum Tragen kommt, wenn Urlaub tatsächlich eingebracht wird. Die Klägerin hat auch nicht jeden Monat im Jahr 2012 einen Anspruch auf Urlaubsentgelt erworben, sondern lediglich auf bezahlte Freistellung. Dieser musste aber erst realisiert werden durch Urlaubsgewährung, um einen Urlaubsentgeltanspruch zu erwerben. Da die Klägerin aber aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit Urlaub nicht einbringen konnte, hat die Klägerin auch keinen Urlaubsentgeltanspruch erworben, so dass in den Monaten Mai bis Dezember 2012 tatsächlich kein Anspruch der Klägerin auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung bestand, so dass auch die Kürzung durch den Beklagten rechtmäßig erfolgt ist.

Da die Jahressonderzahlung das Urlaubsgeld ersetzt hat, unter Aufstellung neuer Voraussetzungen, kommt es nur auf diese und nicht auf den Gedanken des Zwecks etwa des Urlaubsgeldes an. Die Voraussetzungen für den ungekürzten Bezug liegen aber gerade nicht vor.

Daher war die Berufung zurückzuweisen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

3. Anlass, die Revision zuzulassen, bestand nicht, da dem Rechtsstreit über den Einzelfall hinaus zwar für andere Fälle Bedeutung zukommen könnte, aber die Rechtsfrage so klar zu beantworten ist, dass abweichende Entscheidungen nicht zu erwarten sind. Da die tarifliche Regelung i.V.m. der gesetzlichen Regelung völlig eindeutig ist, besteht keine Klärungsbedürftigkeit und keine Veranlassung, die Revision zuzulassen (vgl. Müller-Glöge

in Germelmann ArbGG § 72 Rn. 14). Auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird verwiesen.

Neumeier

Vögele

Reichenwallner